

BLD / Motion Kündig-Rapperswil-Jona / Breitenmoser-Waldkirch / Hilb-Wil / Stadler-Lütisburg / Wasserfallen-Goldach (3 Mitunterzeichnende):

Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 22. September 2015

Gutheissung.

Begründung:

Die Regierung hat bereits im Bericht 40.14.04 «Perspektiven der Volksschule» vom 12. August 2014 die Situation der Musikschulen dargelegt. Mit dem Angebot des freiwilligen Instrumentalunterrichts leisten die Musikschulen einen wichtigen ergänzenden Beitrag zum lehrplanmässigen, obligatorischen Musikunterricht in der Volksschule. Sie beteiligen sich damit in wertvoller Weise an der Erfüllung des Bildungsauftrags. Aktuell besteht an beinahe allen st.gallischen Musikschulen im Bereich der Instrumentallehre ein umfassendes Angebot. In einigen Musikschulen besteht auch die Möglichkeit, das grundsätzliche Wissen über die Musik zu erweitern oder sich im Bereich Tanz und Bewegung zu betätigen.

Der Erziehungsrat hat schon im Jahr 2009 ein Projekt zur musikalischen Bildung und insbesondere zur Regelung der Musikschulen lanciert. Aufgrund der hängigen Bestrebungen zur Stärkung der musikalischen Bildung auf nationaler Ebene wurde das Projekt in der Folge sistiert, um die Bundesregelung und ihre Auswirkungen auf die Kantone abzuwarten. Nach Schaffung des neuen Bundesverfassungsartikels zur musikalischen Bildung (Art. 67a der Bundesverfassung, SR 101) wurde am 19. Juni 2015 vom Bundesparlament die Kulturbotschaft 2016-2020 (BBI 2015, 497 ff.), die auch Massnahmen zur Stärkung der musikalischen Bildung enthält, behandelt. Im Rahmen eines Massnahmenpakets wird einerseits das ausser schulische Projekt «Jugend + Musik (J + M)» geschaffen. Die Rahmenbedingungen dazu liegen Ende 2015 vor. Andererseits wird mit einer Ergänzung des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes (SR 442.1; abgekürzt KFG) in die Musikstunden-Tarifstruktur eingegriffen. Jede kantonal oder kommunal unterstützte Musikschule muss einen im Vergleich zu den Erwachsenen deutlich vergünstigten Tarif für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II anbieten. Zudem sollen zusätzliche Reduktionen für sozial Schwache und besonders Begabte verfügbar sein.

Aufgrund der inzwischen bekannten Faktenlage kann und soll nun die kantonalgesetzliche Verankerung des freiwilligen Musikunterrichts an die Hand genommen werden. Die konkrete Platzierung von Normen entweder in den Schulgesetzen oder in einem Rahmenerlass ist bei der Erfüllung des Motionsauftrags zu klären.